

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von Lutterbergf aus Linneburger Landt, seine Kunst eines Baders“ für 70 Tl. L. = W. Als Beilaf wird angeführt: 1 Tisch, 1 große kupferne Pfanne, 1 kupferner Kessel, 2 messingene Becken, 1 kupferner Brennkessel, 24 messingene Koppel, 8 große und kleine Badschaffel, 1 hölzerner Bottich, 1 Winkelalmer, 1 großer Spiegel, 1 hölzerner Drehschemel, 1 hölzerne Almer und ein Gartel, auf der Gemein beim Kalkofen gelegen. Rosenberger starb am 12. Mai 1683 und am 26. April 1688 übernahm Johann Teyfer, gebürtig aus Freistadt, zufolge seiner Eheberebnis für 100 Tl. schl. die Badstube.

Im Jahre 1713 herrschten in Fulnek die Blattern und rafften viele Kinder weg. Der dortige Totengräber Matz Bruchmann grub die Leichen während der Nacht aus, zog ihnen die Kleider ab und verkaufte diese dem Leipziger Hausierer Abraham, der sie in der Umgebung, so auch in Odrau, weiter verhandelte, wo dann alsbald auch die Blattern ausbrachen, an denen viele Leute starben. Als der Odrauer Feldscher (Bader) der Sache auf die Spur kam, wurde der Totengräber zu lebenslänglichem Festungsbauarrest verurteilt.\*)

### Rechtspflege.

Die Wirren des 30 jährigen Krieges hatten unsere Länder nicht bloß materiell arg verwüstet, sondern auch moralisch auf einen verwilderten Stand herabgebracht. Aberglauben, Roheit, Sittenlosigkeit und eingefleischte Vorurteile beherrschten das Geschlecht, welches, in Not und Glend aufgewachsen, die verarmten Städte bewohnte oder das ausgesogene Land bebaute, und es bedurfte langer Zeit, um bessere Zustände herbeizuführen. Um einen annähernden Begriff zu bekommen von der Unmenschlichkeit, mit der man damals gegen Personen verfuhr, die sich selbst entleibten, sei folgendes erwähnt: Der Schneider Volte, ein fast immer fränklicher, geisteschwacher Mann, erhängte sich am 24. April 1646. Darüber entstand ein großer Alarm in der Stadt. Man machte aber keinen Versuch, den Unglücklichen zu retten, sondern schickte um den Scharfrichter nach Troppau. Dieser hieb nach seiner Ankunft mit seinem Schwerte den Strick durch, an dem Volte hing, und der Schinder (Abdecker) lud den Leichnam auf einen hiezu bestimmten Karren und führte ihn bis zur Tschendorfer Grenze. Dort hieb ihm dann der Scharfrichter mit dem Grabscheit den Kopf und mit einem Beil die Finger von den Händen und warf den so zerstückelten Leichnam samt den abgeschlagenen Teilen in eine Grube. Den Schlußakt dieser Greuelthat bildete ein Gastmahl beim Stadtrichter!

Da sich die Stadt Odrau nicht den Luxus eines eigenen Scharfrichters gönnen konnte, so schloß sie im Jahre 1650 mit dem Troppauer Scharfrichter einen neuen Vertrag ab, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich Hans Martin Wündler, Scharfrichter der fürstl. Stadt Troppaw erkunde und bekenne hiemit, vor mich, meine Erben und Nachkommende meines Standes successores in Troppau, daß ich mit einem ehrbaren Rath der Stadt Odra eine gewisse Gleichheit tractiret und beschlossen, was heunt oder morgen und künftig ein Ubel- oder Mißethäter alda einkommen solte und derselbe wie es Recht vnd Urtheil erkennen und mitbringen thäten, es sei mit dem Schwerdt, Strange, Radt, Feuer, Staupfeile und, wie es vor Recht erkennet möchte werden (außer die sich selbst entleibeten, oder mit dem Schwert vnd Rath hingerichtet werden von denen die Gebür doppelt gefällt), vor meine Mühe, der vom Leben zum Tode gerichtet und hingebracht solt werden, mich mit Zehen Thaller und vor den Knecht 1 Thl. 12 gr. begnügen vnd beschlagen will lassen, darwider ich noch meine Erben und künftige Scharfrichter in Troppau nicht thun noch mehrer begehren oder fordern wollen. Hingegen werden vnd sollen sie schuldig sein, mir jährlich 4 Rthl. vnd zwar quaterberlich 1 Thl. gut zu machen. Zur Uhrkund ich mich eigenhändlich unterschrieben und mein gewöhnliches Signet hierin gedruckt. So geschehen Odra den 8. Decembris 1650.

\*) F. Tschacke: I, 888.